

Maximum zwei Einheiten der dritten Decimale, ist also bei den vorerwähnten Dimensionen ebenfalls 0,5 mm lang.

Die Genauigkeit der Resultate ist also für die verlangten Werthe nach jeder Richtung hin zufriedenstellend. Dazu kommt die äusserst bequeme Handhabung, Bedarf geringer Mengen Substanz und schnelle Ermittlung des Resultats.

Eine Änderung der Temperatur des Wassers zwischen 10 und 20° ist wohl kaum zu berücksichtigen, da die in diesem Fall anzubringenden Correctionsgrössen in keinem Verhältniss zur Genauigkeit der Methode stehen¹⁾.

Ist der Erfindungsbegriff bei Zusatzpatenten anders zu beurtheilen als bei Hauptpatenten?

Von

Dr. jur. Damme.

Im Heft 18 v. 3. Juni 1898 dieser Zeitschrift hat Dr. phil. etjur. E. Kloepel unter dem Titel „Über die Behandlung von Zusatzpatentanmeldungen nach deutschem Patentrecht“ eine Abhandlung veröffentlicht, in welcher er im Ergebnisse übereinstimmend mit dem Aufsatze des Professors Dr. R. Biedermann in der Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“ 1896, S. 131 „Über Abhängigkeits- und Zusatzpatente“ zu dem Schlusse gelangt, dass nach deutschem Recht der Erfindungsbegriff im Zusatzpatente ein anderer sei als der Erfindungsbegriff in Hauptpatenten. Während Prof. Biedermann seine Schlussfolgerungen auf philosophische Deduktion stützt, ist Dr. Kloepel der Frage von der juristischen Seite aus nähergetreten. Die letztere Methode scheint in der zur Erörterung stehenden Frage die richtige und allein zum Ziele führende zu sein. Denn es ist zu misslich, mit philosophischen Erwägungen subtilster Art, mögen sie in sich noch so schlüssig sein, einer Frage zu begegnen, welche der Gesetzgeber in bestimmtester Weise zum Gegenstande seiner Fürsorge und Ordnung gemacht hat.

Dr. Kloepel führt die Gesetzesstelle, auf welche wir uns im Deutschen Reiche für das deutsche Patentrecht zu stützen haben, an. Sie lautet:

„Bezweckt eine Erfindung die Verbesserung oder sonstige weitere Ausbildung einer

anderen zu Gunsten des Patentsuchers durch ein Patent geschützten Erfindung, so kann dieser die Ertheilung eines Zusatzpatentes nachsuchen, welches mit dem Patent für die ältere Erfindung sein Ende erreicht.“

Die Sprache des Gesetzes ist hier nicht genau. Denn es ist gar nicht gesagt, dass die im Hauptpatente geschützte Erfindung die „ältere“ ist, sie ist nur früher angemeldet. Aber das nur nebenher. Die Hauptsache ist, dass Dr. Kloepel den angezogenen Satz aus seiner legislatorischen Umgebung herausgelöst citirt und so gefolgt hat, als stünde der Satz hier nicht im § 7 des Patentgesetzes als Satz 2 des ersten Absatzes, dem ein zweiter Absatz folgt. In der Jurisprudenz wie im Leben sind aber Worte richtig nur zu verstehen, wenn sie unter den Umständen aufgefasst werden, unter welchen sie gefallen sind und bleibende Stätte haben. In der Kunst darf man auch die architektonische Umgebung bei einer richtigen Beurtheilung nach ästhetischen Grundsätzen nicht vergessen. Ein Gesetzeswerk ist bis zu einem gewissen Grade auch immer ein Kunstwerk und die Paragraphen an eine andere Stelle gesetzt oder aus ihrem Zusammenhange getrennt gedacht, können einen völlig irrgen Sinn ergeben. So auch in unserem Falle.

Das deutsche Patentgesetz, in vier Abschnitte gegliedert, behandelt im ersten Abschnitte das materielle „Patentrecht“. Die logische Folge in den hierher gehörigen 12 Paragraphen ist die, dass gesagt ist:

1. für welche Erfindungen Patente ertheilt werden (§§ 1 und 2),
2. wer Anspruch auf ein Patent hat (§ 3),
3. welche Wirkung ein Patent hat (§§ 4, 5),
4. dass ein Patent und der Anspruch darauf übertragbar ist (§ 6),
5. welche Dauer ein Patent hat (§ 7),
6. wie sich die Gebührenpflicht regelt (§ 8),
7. wann ein Patent vor seinem natürlichen Ablaufe erlischt (§ 9),
8. unter welchen Umständen ein Patent für nichtig zu erklären ist (§ 10),
9. durch welche Umstände es zurückgenommen werden kann (§ 11),
10. wie sich die Rechte des im Auslande wohnenden Patentsuchers stellen (§ 12).

Betrachtet man diese Reihe der leitenden Gedanken, so wird man mit einiger Überraschung wahrnehmen, dass vom Zusatzpatente nicht etwa unter 1 und 2, sondern erst unter Nummer 5 im § 7 die Rede ist, wo die Dauer der Patente geregelt ist. Für die Auslegung ist diese Stellung der Vorschriften über die Zusatzpatente aber von der grössten Wichtigkeit.

¹⁾ Differential-Aräometer und Aräo-Pyknometer sind D. R. G. Muster-Schutz der Firma Glasech. Institut Gustav Müller-Ilmenau und werden dort gefertigt. D. V.

Der § 7 beginnt mit dem Satze: „Die Dauer des Patents ist fünfzehn Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage.“ In unmittelbarem Anschlusse an diesen Satz findet sich nun in dem nämlichen Absatz der oben citirte Satz als zweiter und daran schliesst sich als zweiter Absatz folgende Bestimmung: „Wird durch die Erklärung der Nichtigkeit des Hauptpatents ein Zusatzpatent zu einem selbständigen Patente, so bestimmt sich dessen Dauer und der Fälligkeitstag der Gebühren nach dem Anfangstage des Hauptpatents.“ Der Rest des Paragraphen interessirt hier nicht weiter, aber ohne die beiden hier nachgetragenen Sätze ist der ersterwähnte Satz nicht in das richtige Licht gesetzt. Man ersieht daraus, dass der Gesetzgeber bei Gelegenheit der Dauer der Patente und nicht etwa selbständig im Anschlusse an § 1 l. c. die Verhältnisse der Zusatzpatente geordnet hat. Das Wichtigste an den Zusatzpatenten erschien ihm die Verkürzung ihrer Dauer nach Maassgabe des Hauptpatentes. Als Ausgleich für diese Verkürzung erscheint dann erst in § 8 Abs. 2 des Gesetzes die Befreiung der Zusatzpatente von den Gebühren vom zweiten Jahre ab. Dem Publicum erscheint selbstredend die Gebührenfreiheit als das Wichtige und in die Augen Fallende und, dass dem so sei, war auch die gesetzgeberische Absicht. Genau so steht auch die Sache noch im österreichischen Rechte nach dem Gesetze vom 11. Januar 1897 (§§ 4 und 14). Dort heisst es in den Motiven (Beilage 1420 S. 57): „Es lag nahe, den Inhaber des Stammpatents, welcher als Urheber der Erfindung am ehesten in der Lage ist, ihren Mängeln abzuheilen, zur Vervollkommenung der Stammerfindung dadurch anzuspornen, dass ihm ein Vorrecht bei der Entnahme von Patenten (Zusatzpatenten) auf solche Verbesserungen eingeräumt werde. Dieses Vorrecht besteht darin, dass für Zusatzpatente während ihrer gesammten Dauer lediglich eine Gebühr von 35 fl. zu entrichten ist.“ Diese Gebührenfreiheit findet sich mit einigen Modificationen in allen Gesetzgebungen wieder, welche überhaupt das System der Zusatzpatente angenommen haben. Gebührenfreiheit und Beschränkung der Dauer sind die beiden Gesichtspunkte, unter welchen die Zusatzpatente betrachtet werden. Der Erfindungsbegriff bleibt bei dieser Regelung unangestastet und die Voraussetzung für die Gewährung eines Zusatzpatentes ist nur an die Thatsache geknüpft, dass einmal der Nachsucher des Zusatzpatentes zu dem Inhaber

des Hauptpatentes, und dass zum andern der Inhalt des Zusatzpatentes zum Inhalte des Hauptpatents in einem bestimmten Verhältnisse stehen. Nur letzteres interessirt hier. Das Wort Erfindung kommt nun in § 7, nicht erst im Satze 2, der vom Zusatzpatente spricht und beginnt mit den Worten: „Bezweckt eine Erfindung“, sondern bereits im Satze 1 vor, wo bestimmt wird, dass der Lauf der 15jährigen Frist mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage beginnt. An letzterer Stelle kann jedenfalls doch nur von einer Erfindung in dem Sinne die Rede sein, wie solcher in den voraufgehenden Paragraphen 1 bis 6 verstanden ist. Es würde aber sicher aller Gesetzgebungskunst widerstreiten, wenn dasselbe Wort „Erfindung“ in dem folgenden Satze vier Wörter weiter einen völlig anderen Inhalt haben sollte. Ja, man müsste von einer heilosen Verwirrung in den Köpfen der Gesetzgeber ausgehen, wenn man meinen sollte, in dem folgenden Satze hätte der Begriff der Erfindung zweimal einen völlig anderen Sinn, wenn auf der einen Seite von der eine Verbesserung bezweckenden Erfindung und auf der anderen Seite von der älteren Erfindung, welche regelmässig durch ein Hauptpatent geschützt sein muss, die Rede ist.

Kloepfel legt nun ein ganz besonderes Gewicht darauf, dass bei der Berathung des Patentgesetzes vom 7. April 1891 die Reichstagscommission hinter dem Worte „Verbesserung“ die Worte „oder sonstige weitere Ausbildung“ eingeschaltet und damit die Absicht einer Erweiterung der Voraussetzungen für die Gewährung von Zusatzpatenten documentirt habe. Man kann dies gern zugeben und dennoch wird damit nichts gewonnen für die Frage, ob die Reichstagscommission — und sie ist noch nicht einmal Gesetzgebungsfactor — den Erfindungsbegriff für Zusatzpatente abschwächen wollte. Es ist aber noch eine andere Auffassung möglich. Im alten Gesetze war nur von „Verbesserungen“ einer geschützten Erfindung die Rede, damit war dem Patentamte in jedem Falle ein Urteil über die Praktikabilität der angemeldeten Zusatzerfindung im Verhältnisse zu dem Inhalte des Hauptpatentes zugemuthet. In der That sind da Irrthümer nicht ausgeschlossen. Etwas kann aber sehr wohl als die Ausbildung eines älteren Princips erscheinen, während man sich sein Urtheil darüber, ob es eine Verbesserung ist, für die Zeit nach gemachter Erfahrung vorbehält. Manche Dinge sind offenbar und ohne Frage Verbesserungen älterer, auch sie sollen nach wie vor ge-

schützt werden. So erklärt sich der Zusatz der Reichstagscommission auch ohne jeden Zwang.

Nun hat aber auch die nämliche Reichstagscommission den ganzen Absatz 2 dem § 7 angefügt und das ist von grösster Bedeutung, nicht etwa, weil man behaupten dürfte, dass beide Hinzufügungen im ursächlichen Zusammenhange stehen. Allein damit wurde eine Praxis des Patentamts sanctionirt, welche von der Auffassung des französischen Rechts, auf dessen Analogie im Übrigen Kloeppe hinweist, durchaus abweicht. Nach deutschem Recht vor dem Gesetz vom 7. April 1891 war es zweifelhaft, ob das Zusatzpatent mit der Nichtigerklärung des Hauptpatents auch falle und nichtig oder als Hauptpatent selbständig werde. Für die letztere Alternative hatte sich das Patentamt entschieden und diese Auffassung nahm der Gesetzgeber ohne Weiteres als richtig hin und in das Gesetz auf. Ganz anders das französische Recht. Allerdings verdanken wir das Institut der Zusatzpatente dem französischen Gesetze vom 5. Juli 1844, dem Belgien, Spanien und Portugal, das Deutsche Reich, Österreich und Ungarn, die Schweiz, Dänemark, Norwegen und Schweden in diesem Belange gefolgt sind. Aber wir haben den Hauptsatz des französischen Rechts nicht übernommen, dass das Zusatzpatent untrennbar von dem Schicksal des Hauptpatents beherrscht wird und nichtig wird, wenn dieses nichtig wird. *Le certificat d'addition fait corps avec le brevet principal* (Mainié, vol. I p. 345). *Le brevet, c'est l'arbre; le certificat d'addition, c'est la branche; mort l'arbre, morte la branche* (Pouillet p. 176).

Wäre es nun richtig, was Biedermann und Kloeppe lehren, dass der Erfindungsbegriff im Haupt- und im Zusatzpatent verschieden zu bemessen sei, so würde sich das Resultat ergeben, dass, wenn die nach diesem Grundsatz ertheilten Zusatzpatente infolge Nichtigerklärung der Hauptpatente selbst zu Hauptpatenten erwachsen, wir innerhalb der Kategorie der letzteren zwei Sorten von verschiedenen qualificirten Patenten haben müssten. Ja, man wird sogar noch einen Schritt weiter gehen können. Da wir nicht nur Zusatzpatente zu Hauptpatenten, sondern auch Zusatzpatente zu Zusatzpatenten ertheilen, so wäre es nicht undenkbar, dass sich der Erfindungsbegriff in Zusatzpatenten der letzteren Art immer weiter abstumpfen und abplatten sollte und müsste. Dass diese Consequenzen unannehmbar sind, darf wohl als sicher angenommen werden. Wie sehr man in den nachfolgenden Gesetzgebungen geneigt ist, in diesem Punkte von dem fran-

zösischen Mutterrechte des Systems der Zusatzpatente abzuweichen, erhellt am stärksten aus dem bereits erwähnten österreichischen Patentgesetz vom 11. Januar 1897, in welchem § 14 die Selbständigkeit des Zusatzpatentes zum Hauptpatent nicht nur im Falle der Nichtigerklärung des ursprünglichen Hauptpatentes, sondern auch dann gewährleistet, wenn das letztere zurückgenommen oder wenn darauf Verzicht geleistet wird. Das Muster des französischen Rechtes ist hier vollständig verlassen und kann somit keinesfalls unmittelbar zur Nachachtung oder Auslegung verwerthet werden.

Nun steht übrigens auch nach französischem Rechte ebenso wie nach österreichischem und deutschem Rechte dem Inhaber des Hauptpatentes es vollkommen frei zu wählen, ob er für eine eine weitere Ausbildung in sich schliessende Erfindung ein Zusatzpatent oder ein Hauptpatent nachsuchen will. Wäre es aber richtig, dass der Erfindungsbegriff bei einem Zusatzpatent ein anderer, minder strenger als bei einem Hauptpatente ist, so ist es klar, dass im concreten Falle dem Erfinder diese Wahl nicht freisteht, sondern er auf die Nachsuchung eines Zusatzpatentes beschränkt bleibt. Diese Erwägung führt zu dem Schluss, dass das deutsche Patentgesetz im § 7 so ausgelegt werden müsste, als stünde darin: „Bezweckt u. s. w., so kann dieser nur die Ertheilung eines Zusatzpatentes nachsuchen u. s. w.“ Dies wäre eine Folge, gegen welche gerade diejenigen sich am schärfsten wenden müssten, zu deren Gunsten die nachsichtige Auslegung des Erfindungsbegriffs begehr wird. Denn dann würde unter Umständen der Schutz für eine eine weitere Ausbildung in sich schliessende Erfindung ganz zweckwidrig etwa auf ein Jahr, ja auf Monate und noch kürzere Zeit beschränkt bleiben, je nachdem bei der Anmeldung der Zusatzerfindung das Hauptpatent entfernt oder näher dem natürlichen Ende seiner Dauer (etwa im vierzehnten oder fünfzehnten Jahre) steht.

Ein ganz anderer Gesichtspunkt für die aufgeworfene Frage ist der, ob die chemische Industrie ohne die mildere Auffassung von der Zusatzerfindung sich der Nachsuchung des Patentschutzes abwenden müsste. Dies wird von Kloeppe und auch von mancher anderen Seite behauptet, von noch anderer Seite aber auch bestritten. Gesetzt aber, erstere hätten Recht, so ist es zwar selbstverständlich, dass das Patentamt nicht dazu da ist, um der Industrie unnütze Schwierigkeiten zu bereiten, sondern im Gegentheil, nach Thunlichkeit deren berechtigte Wünsche zu fördern hat, aber das Amt kann dies nur

mit den Mitteln thun, welche ihm der Gesetzgeber gewährt hat. Dazu reicht, wiedargethan, der § 7 des Patentgesetzes nicht aus. Wenn aber das Patentamt dem § 7 die von Biedermann, Kloeppel und Anderen gewünschte Deutung geben möchte, so wäre damit nur ein Danaergeschenk für die Industrie gewonnen. Denn ein derart ertheiltes Zusatzpatent würde dem Angriffe mit der Nichtigkeitsklage vor dem Reichsgericht niemals Stand halten, solange dieser höchste Gerichtshof an der auch hier vertretenen Auffassung von der Einheitlichkeit des Erfindungsbegriffes festhält. (Vgl. die Entsch. v. 18. Nov. 1895 für die mechanische und v. 26. Januar 1897 für die chemische Industrie, Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1896 S. 148 und 1897 S. 145.)

Sonach bliebe vor der Hand nichts Anderes übrig, als das Gesetz zu ändern. Bevor man sich aber zu diesem Schritte entschlösse, müssten folgende zwei Punkte erschöpfend erörtert werden.

1. Empfiehlt es sich, dem Patentamt, welchem ohnehin bei Feststellung des Erfindungsbegriffes ein weiter Spielraum unkontrollirbaren Ermessens gelassen werden muss, noch eine weitere Verantwortung in der Richtung zuzumuthen, innerhalb des Erfindungsbegriffes selbst wiederum Grade zu unterscheiden?

2. Ob, wenn die Frage zu 1 zu bejahen, Abs. 2 § 7 bestehen bleiben kann?

Soweit zu übersehen, würde letztere Frage zu verneinen sein, da ja bei einer Differenzierung des Erfindungsbegriffes die zur Rechtfertigung der im § 7 Abs. 2 enthaltenen Bestimmung dienende Voraussetzung fortfällt. Dann würde allerdings das französische System rein und ungetrübt zur Anwendung gelangen dürfen. Aber es ist die Frage, ob mit diesem veränderten Zustande der Industrie ein Dienst erwiesen wäre. Denn fiele das Zusatzpatent bedingungslos mit dem Hauptpatente, so könnte es geschehen, dass nichtige, jetzt nach Nichtigkeitsklärung des Hauptpatentes mit Erfolg weiter lebende Zusatzpatente zum schwersten Nachtheile der Inhaber ihr Leben gleichfalls aushauchen müssten. In Erwägung dieser Folge dürfte die Veränderung der bestehenden Gesetzgebung in diesem Punkte doch recht ernsten Bedenken begegnen.

Abwässer der Ammoniaksodafabriken.

Von

Konrad W. Jurisch.

Die Heftigkeit, mit welcher Herr Schreib mich in d. Z. persönlich angegriffen hat, war mir ziemlich unverständlich, da ich ihn gar nicht persönlich kenne. Jetzt endlich gibt er auf S. 528 d. Z. die Aufklärung. Er hat Ärger über Gutachten gehabt, in denen meine Angaben in irrthümlicher Weise aufgefasst und benutzt worden sind.

Ob mich für die Irrthümer Anderer eine Schuld trifft, könnte ich ablehnen, ich will jedoch, um Herrn Schreib wenigstens etwas entgegenzukommen, diese Frage unentschieden lassen. Wenn man auch nicht von jedem Leser chemischer Schriften specielle Sachkenntniß erwarten darf, so kann man doch von Denjenigen Sachkenntniß verlangen, die den Verfasser angreifen. Meine Vertheidigung hat nur das Ziel, die Richtigkeit meiner Angaben nachzuweisen.

Schreib's Berechnung der Zusammensetzung der von mir angegebenen 11 cbm Abwässer ist unzutreffend. Wo bleiben seine „Fundamentalgesetze der Wissenschaft“? Um die Verureinigung eines Flusses durch die Abgänge einer Ammoniaksodafabrik, in der keine Verarbeitung der Abwässer stattfindet, zu ermitteln, hat er aus der durchschnittlichen Production der Fabrik in 24 Stunden (wobei zu beachten ist, dass ein Theil der erzeugten Soda durch Verstreitung und Verstäubung an den Öfen, der Mühle und beim Verpacken verloren geht), aus der verbrauchten und unzersetzt gebliebenen Salzmenge (die verschieden ist, je nachdem man mit oder ohne Salzzusatz arbeitet) und dem verbrauchtem Kalküberschuss die Gewichtsmengen von Chlorcalcium, Chlor-natrium und Ätzkalk zu berechnen, welche in 24 Stunden aus der Fabrik hervorgehen, und diese Mengen auf die Wassermenge zu vertheilen, welche in 24 Stunden durch den Querschnitt des Flusses fliesst. Wenn er diese Berechnung durchführt, so wird er auch die Antwort auf seine letzte Frage auf S. 275 d. Z. finden.

Wenn Herr Schreib die aus der Tagesproduktion sich ergebenden Gewichtsmengen auf eine Production von je 1000 k Soda berechnet, so hat er diese Mengen auf ungefähr 11 cbm zu vertheilen, um deren Zusammensetzung zu finden. Ob die so gefundene Zusammensetzung der 11 cbm mit der Angabe von 12° Bé. übereinstimmt oder nicht, ist den Ammoniaksodafabrikanten vollständig gleichgiltig. Herr Schreib hat seine Rechnung vom verkehrten Ende angefangen.

Die Bestimmung der 11 cbm fand ich übrigens in der genannten Fabrik vor; sie war von einer der grössten Ammoniaksodafabriken der Erde, die mit genau denselben Apparaten arbeitete, als richtig übernommen worden.

Mit der neuen Begründung seines Zweifels an der Richtigkeit der von mir selbst mehrere Jahre früher ermittelten Zahl der 13 cbm Abwässer aus einer Niederdruckcolonne auf S. 529 d. Z. ist Herr Schreib wiederum unglücklich gewesen. Dass er meine eigenen Worte gegen mich anführt, beweist, dass er niemals mit Colonnendestillation